

RS Vwgh 1999/8/31 99/05/0095

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.1999

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§2;

BauG Bgld 1997 §21 Abs2;

BauG Bgld 1997 §21 Abs4;

BauG Bgld 1997 §3 Z5;

BauG Bgld 1997 §§;

BauRallg;

BauV Bgld 1998 §15 Abs1;

Rechtssatz

Ein Pferdestall samt Dungestätte im Dorfgebiet ist zulässig. Ob die Unterbringung kranker Pferde in dem baubehördlich bewilligten Pferdestall einer bestimmungsgemäßen Benützung des Stalles entspricht und dadurch eine Gefährdung oder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarn zu befürchten ist, bedarf der Klärung durch ein medizinisches Gutachten.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen

BauRallg5/1/6 Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050095.X02

Im RIS seit

28.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at